Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung -, § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965 / BGBI. III 611-7) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 02, 4167) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW S. 732), hat der Rat der Stadt Sprockhövel durch Beschluss vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Sprockhövel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 730 v.H. (davon entfallen 30 v.H. auf die Finanzierung der Straßenreinigungskosten)

2. Gewerbesteuer 490 v.H.

<u>§ 2</u>

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Vorstehend abgedruckt, nachstehend aufgeführt, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 12. Dezember 2024 beschlossene Satzungen

- 1. 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
- 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
- 3. 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Sprockhövel
- 4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in der Stadt Sprockhövel
- 5. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 25. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 13.12.2024 Die Bürgermeisterin